

II-2509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1931-03-10 No. 113/H

der Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal, Dr. Ofner
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG)
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

- 2 -

ARTIKEL II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 235/1977, BGBl. Nr. 599/1977, BGBl. Nr. 46/1980 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1980 und BGBl. Nr. 496/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. die Hin- und Rückreise zweimal im Monat während des ordentlichen Zivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt."

2. § 31 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind dem Zivildienstpflichtigen für die Fahrten nach Abs. 1 Z 1 bis 5 Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine nicht zur Verfügung gestellt, sind die notwendigen Fahrtkosten in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Reise bei der Einrichtung (Dienstver-

- 3 -

richtungsstelle) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung."

3. § 31 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 1 bis 5 ist, sofern nicht Fahrscheine (Gutscheine) zur Verfügung gestellt werden, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise auszuzahlen."

ARTIKEL III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

- 4 -

Erläuternde Bemerkungen

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu einer Heeresgebührengesetz-Novelle (638 d.B.) übermittelt, die aufgrund des Berichtes des Landesverteidigungsausschusses (688 d.B.) bereits vom Nationalrat in der Sitzung am 7. Mai 1981 beschlossen wurde. Durch diese Heeresgebührengesetz-Novelle soll in Zukunft ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung für Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen dem Dienstort des Wehrpflichtigen und der Wohnung bzw. der Arbeitsstelle zweimal im Monat bestehen. Das derzeit geltende Heeregebühren-gesetz sieht einen solchen Anspruch nur einmal im Monat vor.

§ 31 Abs. 1 Z. 4 des Zivildienstgesetzes begründet einen analogen Anspruch auf kostenlose Fahrten vom Einsatzort zur Wohnung vor. Durch den gegenständlichen Antrag soll nun dem Grundsatz der möglichst weitgehenden Gleichstellung von Präsenz-dienern und Zivildienern auch für Letztere ein Anspruch auf eine zweite kostenlose Fahrt zum Wohnort begründet werden. Diesem "Gleichbehandlungsgrundsatz" folgend, sollen die Fahrtkosten jedoch nur mehr in Ausnahmefällen direkt an Zivildiener ausge-zahlt werden. In erster Linie sind Zivildienern Fahr-Gutscheine für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massen-beförderungsmittel zur Verfügung zu stellen. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll auch in Zukunft die direkte Abrechnung der Fahrtkosten mit dem Bundesministerium für Inneres erfolgen.